

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen

**Förderverein Berufskolleg
der Stadt Bottrop e. V.**

und ist beim Amtsgericht Bottrop eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bottrop.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch:

- Förderung der Erziehung und Bildung, im Besonderen der beruflichen Bildung;
- Vertiefung der außerunterrichtlichen Jugendarbeit und Freizeitgestaltung;
- Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung besonderer pädagogischer Probleme;
- finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schüler*innen;
- Förderung bestimmter benachteiligter Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, ihnen gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausbau der Kontakte zwischen Schule, Wirtschaft und anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen;
- Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen und bei besonderen Zusammenkünften;
- Bereitstellung von Materialien für Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung;
- Vergabe von Mitteln an Schüler*innen und Arbeitsgemeinschaften der Schule.

Der Schulträger wird dadurch nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Schüler*innen und Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen
- Eltern
- Ausbildende Personen und Unternehmen
- alle anderen an den Zielen des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Über Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht hat.
Auch über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt ohne Kündigungsfrist;
- Durch Tod des Mitgliedes;
- Wer gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann ausgeschlossen werden; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre auf Einladung des Vorstandes zusammen; sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, eine Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den Vorstand richtet.

Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit 14-Tagesfrist unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den für Vorsitz und Schriftführung gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier für Vorsitz, Vertretung, Schriftführung und Kassenführung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten und vier geborenen Personen. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind Personen mit folgenden Funktionen in der Schule: Leitung der Schule, Vertretung der Schulleitung, Vertretung der Schüler*innen oder als Mitglied des Rates, Vorsitz oder Vertretung der Schulpflegschaft. Steht niemand für die Vertretung der Schulpflegschaft zur Verfügung, so wird zusätzlich eine weitere Vertretung der Schülerinnen und Schüler oder als Mitglied des Rates geborenes Mitglied. Für den Fall der Wahl eines geborenen Mitgliedes für Vorsitz, Vertretung, Schrift- oder Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person bzw. weitere Personen als Beisitzer*innen zu Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Personen für den Vorsitz, Vertretung und für die Kassen- und Schriftführung sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Datenschutz

Für den Förderverein Berufskolleg der Stadt Bottrop wird ein Datenschutzbeauftragter gewählt.

§ 6 Finanzen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich. Erforderliche persönliche Auslagen, die Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern entstehen, werden nach Prüfung durch den Vorstand vergütet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge.
- (5) Die Kassengeschäfte werden jährlich sachlich und rechnerisch geprüft. Für die Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen für die Dauer von zwei Jahren bestellt (Wiederwahl ist möglich). Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, dürfen die Gewählten keine sonstigen Funktionen im Verein inne haben.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann unmittelbar anschließend zu einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat schriftlich eingeladen werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins wird dem Schulträger (z. Zt. Stadt Bottrop) für mildtätige Zwecke im Bereich des Schulwesens mit der Auflage zur Verfügung gestellt, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den Zwecken des Vereins (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 8. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bottrop, 4. April 2019

H. Mölders
Schriftführerin

M. Rudolphi-Wiggers
Kassiererin

K. Kalthoff
Vorsitzender